

# **Amtliche Bekanntmachung 49/2018**

## **1. Ä N D E R U N G**

### **der Friedhofsatzung vom 05.07.2016**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405), und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende 1. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) anonyme Reihengrabstätten
- c) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
- d) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung nach besonderen Gestaltungsvorschriften
- e) Erdgrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als ein- oder mehrstellige Grabstätten sowie als Einfach- oder Tiefengrab
- f) Erdgrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als Einzel- oder Mehrfachgrabstätten auf Rasenflächen ohne Bepflanzung nach besonderen Gestaltungsvorschriften
- g) Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Erdbestattungen mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
- h) Urnenreihengrabstätten
- i) anonyme Urnenreihengrabstätten
- j) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
- k) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen
- l) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als ein- oder mehrstellige Grabstätten
- m) Kammer in einer Urnenstele
- n) Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
- o) Einzel- oder Doppelkammern in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
- p) Grabstätten für die Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

##### **§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Die Grabstätten nach § 14 Abs. 2, mit Ausnahme des Buchst. o), werden in jedem Stadtteil angeboten. Die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchst. o) werden nur im Stadtteil Kohlscheid auf dem Friedhof Oststraße angeboten. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung einer bestimmten Grabart auf jedem Friedhof oder Friedhofsteil sowie auf Erwerb

oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung werden vergeben als

- ein- oder mehrstellige Grabstätten
- Einfach- oder Tiefengrabstätten
- Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
- Doppelkammern in einer Urnenstele
- Einzel- oder Doppelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle

**§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
- c) anonymen Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
- e) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen
- f) Kammer in einer Urnenstele
- g) Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
- h) Einzel- oder Doppelkammern in der Urnenwand einer Urnenhalle
- i) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten

**In § 17 wird folgender Absatz 8a neu eingefügt:**

(8a) Grabstätten in einer Urnenhalle werden in Urnenwänden als Einzel- oder Doppelkammer eingerichtet. Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung mit einer Steintafel, auf der eine Beschriftung in Buchstaben, Ziffern und ggf. ein Symbol, aufgebracht werden kann, verschlossen.

Die Schriftart der einzelnen Buchstaben und Ziffern sowie die Bearbeitungstechnik der Steintafel werden von der Friedhofsverwaltung wie folgt vorgegeben:

- Die einzelnen Buchstaben und Ziffern sind in der Schriftart „Baskerville Old Face Standard“ auszuführen. Die Größe der Inschrift und ein evtl. vorhandenes Symbol sind dabei so zu wählen, dass sich ein harmonisches Gesamtbild auf der Tafel ergibt.
- Die einzelnen Buchstaben, Ziffern und ggf. ein Symbol sind als vertiefte Schrift mit Sandstrahltechnik (Gravur) in die Tafel einzuarbeiten. Das anschließende Tönen der Gravuren mit Farbe oder das Veredeln mit Bronze oder Blattgold sind nicht gestattet.

Die Anfertigung hat der Nutzungsberechtigte bei einem nach § 7 zugelassenen Fachbetrieb in Auftrag zu geben.

Sobald die Beschriftung durch einen Fachbetrieb erfolgt ist, ist die Tafel wieder der Friedhofsverwaltung zu übergeben, damit sie an der entsprechenden Urnenkammer angebracht werden kann.

Aus Sicherheitsgründen dürfen in den Urnenhallen von den Nutzungsberechtigten oder Besuchern keine Kerzen mit Flamme verwendet oder aufgestellt werden.

Das Ablegen von Blumen, Kränzen oder Gestecken sowie das Anbringen oder Abstellen von Vasen oder Kerzen aller Art an oder vor den Kammern in den Urnenhallen sind untersagt.

Für diese Zwecke unterhält die Friedhofsverwaltung in der Urnenhalle in der Nähe der Kammern eine zentrale Gedenkstätte. An der zentralen Gedenkstätte dürfen nur Kerzen mit elektrischem Licht verwendet oder abgestellt werden.

### **§ 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt indem er

- a) die Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Friedhöfe nach § 5 nicht beachtet,
- b) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- c) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 nicht beachtet,
- d) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird, entgegen § 7 Abs. 7 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert oder die Aufnahme seiner Tätigkeit nach § 7 Abs. 11 nicht anzeigt,
- f) die Bestimmungen über die Abfallbeseitigung nach § 8 nicht beachtet,
- g) eine Bestattung entgegen § 9 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- h) die Bestattungsvorschriften gemäß § 10 Abs. 2 nicht beachtet,
- i) entgegen § 17 Abs. 8a in den Urnenhallen Kerzen mit Flamme verwendet oder aufstellt.
- j) entgegen § 23 Abs. 1 oder § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder entfernt, nicht entsprechend den Regelungen des § 22 oder § 22a Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- k) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- l) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt,
- m) Grabstätten entgegen § 28 nicht herrichtet und unterhält oder entgegen § 29 vernachlässigt,
- n) die Bestimmungen über die Benutzung der Leichenhalle gemäß § 30 nicht beachtet.

## **Artikel 2**

Diese 1. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 11.12.2018 zur Friedhofsatzung vom 05.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 11.12.2018

(Christoph von den Driesch)  
Bürgermeister